

Textgegenüberstellung

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom , mit der die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 1. März 2018 über Organisation und Aufgaben der Haushaltsführung (Steiermärkische Organisation und Aufgaben der Haushaltsführung – Verordnung – StOAH-VO) geändert wird.

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über Organisation und Aufgaben der Haushaltsführung (Steiermärkische Organisation und Aufgaben der Haushaltsführung – Verordnung – StOAH-VO), LGBl. Nr. 21/2018, wird wie folgt geändert:

Inhaltsverzeichnis

1. bis 6. Teil unverändert

7. Teil Schlussbestimmungen

§ 58 unverändert

§ 59 Inkrafttreten von Novellen

1. und 2. Teil unverändert

3. Teil Anordnungen

1. Abschnitt Allgemeines zu den Anordnungen

§ 9 unverändert

§ 10 Anordnungsbefugnis

(1) Zur Erteilung einer Anordnung sind befugt:

Z 1 bis 3 unverändert

4. die ~~Amts~~Bildungsdirektorin/der ~~Amts~~Bildungsdirektor ~~des —Landesschulrates—der~~ ~~Bildungsdirektion~~ und andere Bedienstete ~~des —Landesschulrates—der~~ ~~Bildungsdirektion~~ bei Anweisung der vom Land zu zahlenden Dienst- und Pensionsbezüge der Landeslehrer **und sonstige Aufwendungen für die Bildungsdirektion**, sofern sich das zuständige haushaltsleitende Organ die Angelegenheit nicht vorbehalten hat.

Abs. 2 bis 4 unverändert

2. bis 4. Abschnitt unverändert

4. bis 6. Teil unverändert

7. Teil Schlussbestimmungen

§ 58 unverändert

§ 59 Inkrafttreten von Novellen

In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. treten das Inhaltsverzeichnis und § 10 Abs. 1 Z 4 mit **1. Jänner 2019** in Kraft.